



## **Hinweisblatt für Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und nicht mehr als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen sind**

Sie wurden aufgrund einer früheren berufsbezogenen Tätigkeit (bei Zulassung und gleichzeitiger Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit; **diese Befreiung gilt grundsätzlich nur für diejenige Beschäftigung, für die sie konkret erteilt worden ist.**

**Nach unseren Unterlagen sind Sie nicht mehr als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen; die damit beendete Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk wird freiwillig fortgesetzt. Bei der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit handelt es sich daher nicht um rechtsanwaltliche, sondern allenfalls um juristische Tätigkeit; die Möglichkeit einer Befreiung ist hier von vornherein ausgeschlossen.**

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für eine derartige Tätigkeit nicht zum Versorgungswerk, sondern zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten sind.

**Sie sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund das Ende Ihrer Zugehörigkeit zur Berufskammer bzw. die Aufgabe der berufsspezifischen Tätigkeit anzuzeigen!**

**Wir fordern Sie daher auf, die Deutsche Rentenversicherung Bund und Ihren Arbeitgeber unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren und die Entrichtung der Rentenversicherungsbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung sicherzustellen.**